

AWO-Zertifizierung: FAQ

Stand 03/2021

1. Was muss ich als AntragsstellerIn beachten?

Ihr Antrag muss fristgerecht und vollständig dem Generalsekretariat übermittelt werden. Fristen und Termine sind auf der Homepage einzusehen: <https://www.boep.or.at/berufsverband/fachsektionen/awo/zertifizierung-arbeitspsychologie>
Alle Nachweise, die auf dem Antragsformular angeführt werden, sind als Kopie dem Antrag beizufügen. Die Einreichung kann schriftlich per Post, oder elektronisch per E-Mail erfolgen.

2. Was passiert, wenn mein Antrag negativ beurteilt wurde?

Wird Ihr Antrag von der Kommission negativ beurteilt, bekommen Sie innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zertifizierungstermin eine Rückmeldung darüber, welche Ihrer angeführten Nachweise die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen, bzw. ob noch weitere Nachweise benötigt werden. Sie haben dann die Möglichkeit, die geforderten Nachweise in Form einer Nachreichung zu einem der nächsten Zertifizierungstermine vorzulegen. Senden Sie hierfür Ihre Nachreichungen an buero@boep.or.at, wo Ihre Unterlagen ergänzt und erneut der Kommission vorgelegt werden. Die aktuellen Zertifizierungstermine finden sie unter: <https://www.boep.or.at/berufsverband/fachsektionen/awo/zertifizierung-arbeitspsychologie>

3. Können auch Stunden aus dem Studium bzw. aus postgraduellen Ausbildungen (Gesundheitspsychologie) angerechnet werden?

Theorie:

Einschlägige Weiterbildung im Rahmen der Ausbildung zum/zur GesundheitspsychologIn gem. Psychologengesetz (PG 13) wird anerkannt im Ausmaß von maximal 45 Stunden, jeweils maximal die Hälfte der erforderlichen Stunden pro Bereich.

Vom Studium können maximal ein Drittel (30 Stunden / 40 Einheiten) einschlägiger Theoriekompetenz anerkannt werden. Projektarbeiten im Rahmen arbeitspsychologischer Curricula können mit maximal 40% (36 Stunden / 48 Einheiten) als Theoriekompetenz anerkannt werden.

Der Erwerb der Theoriekompetenz darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Praxis:

Praktisch durchgeführte Qualifizierungsarbeiten vor Abschluss des Studiums können im Ausmaß von max. 300 Stunden angerechnet werden, wenn diese außerhalb der für das Studium verpflichtend vorgeschriebenen Praxis durchgeführt wurden. Darunter sind einschlägige, praktische Tätigkeiten zu verstehen, die z.B. vor Studienabschluss aufgrund einer bisherigen beruflichen Tätigkeit erworben wurden.

4. Welche Informationen müssen beim Praxisnachweis (Dienstzeugnisse, Honorarnoten, selbstständige Tätigkeiten etc.) unbedingt enthalten sein?

Der Beleg bzw. Nachweis der Praxiskompetenz sollte klar einem der erforderlichen Bereiche (Analyse und Bewertung; Beratung und Intervention; Projekte und Forschung) zuzuordnen sein. Ein Nachweis kann auch anteilig mehreren Bereichen zugeordnet werden. Für den Nachweis selbstständiger Tätigkeiten können z.B. Honorarnoten (ohne Klientendaten) beigefügt werden. Alle Nachweise müssen neben dem Datum, Zeitspanne der Anstellung und Stundenausmaß auch die Art der Tätigkeit beinhalten.

5. Bei wem kann ich die fachliche Praxisanleitung (Supervision) absolvieren?

Die Supervision kann durch PsychologInnen erfolgen, die

- bereits seit drei Jahren als Arbeits- und OrganisationspsychologInnen zertifiziert sind
- den Nachweis ihrer jährlichen Fortbildung für die letzten 3 Jahre (3 x 16 Stunden / 3 x 22 Einheiten) erbringen und
- in den letzten drei Jahren mindestens 1800 Stunden (dh jährlich durchschnittlich 600 Stunden) praktisch als A&O-Psychologe/in tätig gewesen sind;
(siehe Formular 3.4. „Anerkennung der Praxisanleitung“)

Diese Regelung gilt in gleicher Form auch für zertifizierte ArbeitspsychologInnen und ist bis 2020 gültig.

6. Wie kann ich mich als bereits BÖP-Zertifizierte/r ArbeitspsychologIn zum Arbeits- und OrganisationspsychologIn „upgraden“ lassen?

Wenn Sie bereits zertifizierte/r ArbeitspsychologIn sind, ist es notwendig den Nachweis über die Fortbildungsverpflichtung von mindestens einem Jahr im Ausmaß von. mind. 16 Stunden/ 22 Einheiten zu erbringen. Mindestens die Hälfte davon (mind. 8 Stunden / 11 Einheiten) muss eine organisationspsychologische Fortbildung sein. Bitte beachten Sie, dass alle Nachweise nicht länger als 5 Jahre zurückliegen dürfen.

Senden Sie für ein Upgrade zum/r A&O-PsychologIn das Formular "Upgrade A&O-Psychologie" inklusive der dazugehörigen Nachweise über die erforderlichen Stunden an buero@boep.or.at.

7. Wäre ein einwöchiger Theoriekurs für den Erwerb der Theoriekompetenz geeignet?

Ein einwöchiger Theoriekurs würde rein quantitativ die erforderlichen 90h Theoriekompetenzerwerb nicht abdecken.

Es wäre jedenfalls erforderlich auch weitere Theoriestunden nachzuweisen, um auf die erforderlichen 90h Theoriekompetenzerwerb zu kommen.

Weiters erfüllt ein derartiger Kurs nicht die in der Richtlinie aus lerntheoretischen Gründen geforderte Verschränkung von Theorie- und Praxiskompetenzerwerb.

In den Zertifizierungsrichtlinien ist für die Dauer der Verschränkung ein Mindestzeitraum von 400 Praxisstunden definiert. Diese entspricht bei einer Vollzeitbeschäftigung dem Zeitraum von mind. 3 Monaten.

Zweck der Verschränkung ist ein ständiger und wechselseitiger Transfer zwischen Theorie- und Praxiskompetenzerwerb. (Diese Anforderung ist in Analogie zu den Bestimmungen des Psychologengesetz 2013 §8 Abs. 2 zu verstehen die für Klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen auch eine Verschränkung des Theorie- und Praxiskompetenzerwerbs vorsieht.)

Von einem einwöchigen Kurs könnte bei inhaltlicher Entsprechung ein Anteil des Wochenkurses für den Theorieerwerb anerkannt werden, da im Sinne der Verschränkung ja die restlichen Tage dem Praxiserwerb hätten dienen sollen.

Ein Curriculum zum Erwerb der Theoriekompetenz wäre so zu gestalten, dass kürzere Phasen (1-3 Tage) des Theoriekompetenzerwerbs immer wieder von längeren Phasen (mehrere Wochen) des Praxiskompetenzerwerbs unterbrochen sind und sich dieser Zeitraum des parallelen Kompetenzerwerbs über mind. 3 Monaten erstreckt.